



Satzung der Bürgerstiftung Rottenburg a.N.

Stand: 29.04.2019

Präambel

Die Bürgerstiftung Rottenburg am Neckar ruft die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen der Kernstadt und aller Teilorte auf, Mitverantwortung und Engagement für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens zu übernehmen. Die Stiftung setzt ein Zeichen für das gesellschaftliche Engagement Rottenburger Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Sie ermöglicht diesen, ihre Beiträge zum Gemeinwohl unter einem Dach zu vereinen.

Das Engagement kann durch Zustiftungen und Spenden erfolgen, die es möglich machen lokale Projekte zu fördern. Zusätzlich sollen die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und ihren Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung dient dem Gemeinwohl und unterstützt mit ihren Mitteln lokale soziale, kulturelle und sonstige Projekte in Rottenburg am Neckar, die nicht zu den originären Aufgaben der öffentlichen Hand gehören.

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Rottenburg am Neckar**“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt nachfolgend aufgeführte Zwecke:
 - 1 Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
 - 2 Förderung von Bildung und Erziehung
 - 3 Mildtätige Zwecke nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - 4 Förderung von Kunst und Kultur
 - 5 Förderung von Brauchtum, Heimatpflege und Denkmalschutz
 - 6 Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - 7 Förderung von Natur- und Umweltschutz
 - 8 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - 9 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - 10 Förderung des Wohlfahrtswesens

für die Stadt Rottenburg am Neckar.

2. Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen oder durch Weitergabe von anderen finanziellen Mitteln, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
 - b) Die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen; die Gewährung von finanziellen Zuwendungen.
 - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die unter § 2, Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen.

- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Stiftungszwecke (z.B. Ausgabe von Bildungsgutscheinen, Übernahme von Beiträgen an Bildungseinrichtungen für bedürftige Kinder und Jugendliche, Auslobung eines Bürgerpreises).
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte (z.B. Bezuschussung von kulturellen Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, finanzielle Unterstützung von Kulturprojekten).
 - f) Durchführung von Veranstaltungen zur Verankerung der Stiftungszwecke und Ziele der Stiftung in der Bevölkerung wie z.B. Informationsstände, Vortragsreihen und Seminare.
 - g) Aktionen und Projekte für junge und alte Menschen, die der Befriedigung kultureller und bildungsorientierter Bedürfnisse dienen, z.B. Ausgabe gesponserter Eintrittskarten für Veranstaltungen.
 - h) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes, z.B. Vergabe von Zuschüssen für das Projekt „KinderUni der Hochschule für Forstwirtschaft“.
 - i) Eigene Projekte beim Denkmalschutz oder Heimatpflege, z.B. Errichtung eines Geschichtspfades an der Neckarpromenade.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 4. Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit geleistet werden.
 5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln werden verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten, sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

4. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke stehen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Verfügung.
5. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.
6. Zustiftungen durch die Stifter oder durch Dritte sind jederzeit zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit die Zustifter nichts anderes bestimmt haben. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
7. Der Zustiftende kann seine Zustiftung ab einer Höhe von 10.000 € einem der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke zuordnen. Soweit eine Zuordnung erfolgt, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ab diesem Betrag kann die Zustiftung mit dem Namen des Stifters verbunden werden (Namensfonds).
8. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
9. Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige und unselbständige Stiftungen übernehmen, sofern mit diesen Stiftungen die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verfolgt werden.
10. Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe verlangen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, so wird der Vorstand den Zweck so abändern, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind.
2. Die Stiftung ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, die den Zwecken der Stiftung nicht entsprechen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum.
2. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und –rates können ihnen entstehende, notwendige, angemessene Kosten im Rahmen der steuerlichen Vorschriften auf Nachweis ersetzt werden.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden, abdeckt.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
2. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch zwei Mal pro Kalenderjahr.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - d) Tod des Mitglieds
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger vom Stiftungsrat lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Einzelvertretungsbefugnis endet auf Beschluss des Stiftungsrates, spätestens jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
2. Nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze führt der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes
 - Erstellung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn eines Geschäftsjahres für die Dauer eines Geschäftsjahres
 - Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, wobei die Jahresabrechnungen und der Geschäftsbericht jeweils nach Ablauf der ersten 3 Monate des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres dem Stiftungsrat nach den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen sind. Diese Unterlagen sind nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen
 - Einberufung und Leitung des Stiftungsforums.
3. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen bei einer Dauer von mehr als 2 Jahren und einem Jahresvolumen von mehr als 5.000 €
 - Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften
 - Satzungsänderung und Stiftungsauflösung (gem.§ 12).
4. Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes soweit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine voll umfängliche Stiftungsverwaltung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen unter Gewährung marktüblicher Bezüge abschließen.

5. Sind Personen zur Geschäftsführung bestimmt, dürfen sie nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
6. Der Stiftungsvorstand gibt sich unter Berücksichtigung von § 11 dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen über die Beschlussfassung und deren Niederlegung enthält.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 14 Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen und fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgaben qualifiziert sind.
2. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Gründungsstiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der laufenden Amtsperiode aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat für die restliche Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt und benannt (Kooptation).
4. Nach Ablauf der Amtsperiode (5 Jahre) werden die zu besetzenden Sitze der Stiftungsratsmitglieder vom Stifterforum gewählt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
5. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet durch:
 1. Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 2. Abberufung durch den Stiftungsrat; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 3. Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 4. Tod des Mitglieds
 5. Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
7. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für länger als 12 Monate an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes behindert ist. Kommt ein Mitglied

der Pflicht der Niederlegung in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Behinderung an der Amtsausführung festgestellt wird.

8. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung von § 11 der Satzung.
9. Der Stiftungsrat ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens einmal je Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Ankündigung einer Tagesordnung. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates zu laden, er nimmt beratend teil, es sei denn, es wird über einzelne Vorstände oder den Gesamtvorstand beraten und entschieden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
 - c) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - d) Feststellung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
3. Ein Stiftungsrat kann nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

§ 10

Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens 300€ als Stifter oder Zustifter zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das

Stifterforum bestellen und diese Person vorab der Stiftung schriftlich benennen.
Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs.1.

3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs.1.
4. Das Stifterforum wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen.
5. Das Stifterforum wählt die Stiftungsratsmitglieder.
6. Der Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes ist dem Stifterforum zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Vorstand, Stiftungsrat und Stifterforum sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des jeweiligen Organs eine zweite Stimme. Kann die Stimmengleichheit dadurch nicht aufgelöst werden, weil der Vorsitzende sich der Stimme enthält oder nicht an der Sitzung teilnimmt, so entscheidet das Los.
3. Der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder –rates hat mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen seit Absendung der Einladung Sitzungen des Organs, unter Ankündigung einer Tagesordnung, einzuberufen. Darüber hinaus können zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Stiftungsrates zusammen vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangen, eine Sondersitzung einzuberufen, im Notfall mittels email- oder Faxnachricht unter Verkürzung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
4. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Organmitglieder erforderlich.
5. Über Sitzungen des Organs ist ein Protokoll anzufertigen, das den Organmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen ist.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit ergibt. Hierzu ist ein

Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
3. Satzungsänderungsbeschlüsse fasst der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder unter vorheriger, mehrheitlicher Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
4. Der Vorstand kann einstimmig mit mehrheitlicher Zustimmung des Stiftungsrates die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dies gilt ebenso bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
5. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rottenburg am Neckar. Die Stadt Rottenburg am Neckar hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
2. Der Vorstand zeigt der Stiftungsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich an.
3. Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.